

Merkblatt “Spielhalle” (§ 33 i GewO)

Im Gewerberecht ist zum Betrieb von Spielhallen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

Eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung (Spielhallenerlaubnis) benötigt, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder
- der Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit oder
- der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit

dient. Erlaubnisinhaber kann dabei eine natürliche oder juristische Person sein. Die Erlaubnis ist personen- und raumbunden.

Um im Landkreis Kelheim eine Spielhalle betreiben zu können, ist rechtzeitig vorher die erforderliche Erlaubnis in der Abteilung Gewerberecht zu beantragen. Die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis ist gebührenpflichtig.

Wegen der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles ist ein persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch unbedingt erforderlich. Bei diesem Gespräch wird der notwendige Antrag ausgehändigt und die erforderlichen Antragsunterlagen genannt. Bei der Antragsbearbeitung muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden, es wird daher mit einer frühzeitigen Kontaktaufnahme mit der Abteilung Gewerberecht empfohlen.

In Spielhallen ohne Abgabe von Alkohol darf je volle 12 m² nur 1 Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; in der Spielhalle darf die Gesamtzahl jedoch 12 Geräte nicht übersteigen.

In Spielhallen mit Abgabe von Alkohol und in Gaststätten dürfen 3 Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Bei Aufstellung von bis zu 2 Geräten hat der Gewerbetreibende durch eine ständige Aufsicht, bei 3 aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an allen 3 Geräten die Einhaltung der Altersgrenzen von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.

Die Spielhallenerlaubnis beinhaltet nicht die für die Aufstellung von Geldspiel- und Warenspielgeräten, bzw. die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit erforderlichen Erlaubnisse sowie die Aufstellortbestätigung. Diese sind ggf. gesondert bei der jeweils zuständigen Gemeinde zu beantragen.